

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

11. Jahrgang

Freitag, den 15. April 2016

Nummer 5 | Woche 15



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Ordnungsbehördliche Verordnung (Ordnungsbehördliche Verordnung verkaufsoffene Sonntage) Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung – Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens zum Vorhaben Tontagebau Reetz Seite 4
- Kaufangebote der Gemeinde Wiesenburg/Mark
 - Wohnblock in Wiesenburg Seite 5
 - Baugrundstück in Reetz Seite 6
 - Verkäufe von Barkas und Tragkraftspritze Seite 6

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Haushaltssatzung der Stadt Brück für das Haushaltsjahr 2016 Seite 7
- Haushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2016 Seite 8
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Pflegeheim“ der Stadt Brück Seite 10
- Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebs Straßenwesen Seite 13
- Einladung der Jagdgenossenschaft Brück zur Jagdgenossenschaftsversammlung Seite 14

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- Bekanntmachung Jahresabschluss und Entlastung 2008 Rabenstein/Fläming Seite 14
 - Beschluss geprüfte Jahresrechnung 2008 Rabenstein/Fläming
 - Entlastungsbeschluss 2008 Rabenstein/Fläming
- 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ in der Gemeinde Rabenstein/Fläming Seite 15
- Bekanntmachung Jahresabschluss und Entlastung 2008 Planetal Seite 16
 - Beschluss geprüfte Jahresrechnung 2008 Planetal
 - Entlastungsbeschluss 2008 Planetal
- 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ in der Gemeinde Planetal Seite 17
- Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ Seite 17
 - Beschlüsse der 66. Verbandsversammlung vom 24.06.2015,
 - Beschlüsse der 67. Verbandsversammlung vom 29.10.2015,
 - Bekanntmachung Jahresabschluss 2014 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ Seite 18
 - Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2016 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ Seite 19

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – der Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von besonderen Ereignissen und Veranstaltungen im Jahr 2016

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2006 (GVBl. I/06 [Nr. 15] S.158), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10 [Nr. 46]) in Verbindung mit §§ 24, 26, 29 und 33 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I/96 [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 47]) wird durch den Bürgermeister der Gemeinde Wiesenburg/Mark als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 22. März 2016 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Aus Anlass von besonderen Ereignissen und Veranstaltungen im Ortsteil Wiesenburg dürfen die dortigen Verkaufsstellen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) wie folgt öffnen:

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. Sonntag 8. Mai 2016 | 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr |
| Anlässlich des 16. Blumenmarktes | |
| 2. Sonntag 11. Dezember 2016 | 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr |
| Anlässlich eines Weihnachtsmarktes und eines Konzertes des Chors sowie des Jugendblasorchesters | |

(2) Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber der Verkaufsstelle auf die Öffnungszeiten in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar hinzuweisen (§ 3 Abs. 4 BbgLÖG).

§ 2**Beschäftigung von Arbeitnehmern**

Werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an den in dieser Verordnung bestimmten Sonntagen beschäftigt, so sind die Vorschriften des § 10 BbgLÖG, des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes in der jeweiligen aktuellen Fassung einzuhalten. Weitere arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 3**Inkrafttreten**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Beckendorf
Bürgermeister

**Beschluss-Nr. 71-12/16**

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von besonderen Ereignissen und Veranstaltungen für das Jahr 2016“.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend: 14
Ja-Stimmen: 10

Nein-Stimmen: 2

Enthaltungen: 2



Gante
Vors. der Gemeindevertretung




Beckendorf
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wiesenburg/Mark, den 29. 3. 2016



Beckendorf
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Öffentliche Bekanntmachung

Die Eröffnung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zum Vorhaben:

„2. Abänderung und Erweiterung zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan vom 15.10.1993 für das Vorhaben Tontagebau Reetz“

der Firma Roben Klinkerwerk GmbH & Co. KG GmbH AZ.: r 07-1.2-1-3

wird auf der Grundlage der §§ 1, 10 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg)¹ i. V. m. den §§ 72-78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)² hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR), Inselstraße 26, in 03046 Cottbus.

Der Antrag umfasst die Erweiterung des bestehenden Tontagebaus Reetz um ca. 46,25 ha. Im Zuge der Erweiterung sollen auf einer Fläche von ca. 38,62 ha jährlich ca. 300.000 t Ton gewonnen werden. Die übrigen Flächen sind für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sowie sonstige Betriebsflächen vorgesehen. Der geplante Abbau einschließlich seiner Rekultivierung wird einen Zeitraum von 29 Jahren umfassen. Bestandteil des Antrags ist ebenfalls die Umverlegung des vom Abbau betroffenen Mahlsdorfer Grabens in den Nordbereich der Rahmenbetriebsplanfläche. Nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten, u. a. sind die Schaffung eines Landschaftssees und die Anlage von Feuchtbiotopen vorgesehen, wird erwartet, dass ein attraktives Landschaftsbild entsteht, das sich in die Umgebung einpassen und die Erholungs- und Naturerlebnisqualität deutlich aufwerten wird.

Das Vorhaben ist UVP-pflichtig. Folgende Unterlagen wurden mit dem Rahmenbetriebsplan vorgelegt:

- Umweltverträglichkeitsstudie
- Artenschutzfachlicher Beitrag
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Hydrogeologische Gutachten
- Emissions- und Immissionsprognosen
- landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse

Von den im Antrag dargestellten Maßnahmen ist das Gebiet der Gemeinde Wiesenburg/Mark in den Gemarkungen Reetz und Reetzerhütten betroffen. Der Rahmenbetriebsplan zum vorgenannten Vorhaben liegt

vom 18.04.2015 bis 17.05.2015 (einschließlich)

in der Verwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark, Bauamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Weiterhin wird daraufhingewiesen, dass

- jeder, dessen Belange durch den Antrag berührt werden, Einwendungen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Anhörungsbehörde oder bei der Gemeindeverwaltung Wiesenburg/Mark erheben kann. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.
- rechtzeitig erhobene Einwendungen in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.
- bei Ausbleiben eines Beteiligten zum Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung durch Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 27a Verwaltungsgesetz werden der Inhalt der Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite des LBGR veröffentlicht und können unter www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü unter ‚Genehmigungsverfahren -> Planfeststellungsverfahren‘) eingesehen werden.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.



Beckendorf
Bürgermeister

¹ Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 7 Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. 1/14, [Nr. 07])

² Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Kaufangebote der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Wohnblock in Wiesenburg, Friedrich-Ebert-Straße 17 a-c

Bebautes Grundstück

Gemarkung Wiesenburg Flur 1, Teile aus den Flurstücken 77/1 und 80/9, bebaut mit einem Wohnblock mit 18 Wohneinheiten davon 6 vermietet, 3 Aufgänge, unterkellert, Baujahr 1972.

Erschließung

Wasser, Abwasser, Strom, Telekom, Gas liegt im Straßenraum an.

Kaufpreis: gemäß Wertgutachten 27.200,00 €.

Angebote sind bis zum **08.05.2016** bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark abzugeben.

Lage

Bundesland Brandenburg, Landkreis Potsdam-Mittelmark, Gemeinde Wiesenburg/Mark.

Kindertagesstätte, Grundschule, Einkaufsmöglichkeiten, Apotheke, Ärzte, Sportstätte, Vereine, Schloss Wiesenburg mit dem Schlosspark. Weiterführende Schulen sind in der ca. 10 km entfernt gelegenen Kreisstadt Bad Belzig vorhanden.

Verkehrsanbindung

Der Bahnhof Wiesenburg der Deutschen Bahn AG ist über die B 107 in etwa 2,5 km erreichbar.

Die Friedrich-Ebert-Straße ist Teil der Bundesstraße B 246. Die Autobahnen A9 Berlin-München und die A2 Berlin-Hannover sind gut erreichbar. Öffentlicher Busverkehr in die Kreisstadt Bad Belzig ist gegeben.

Der Käufer wird verpflichtet, die dort zurzeit wohnenden Mieter in ein anschließendes Mietverhältnis zu übernehmen. Für diese Mieter darf in den nächsten 10 Jahren die Miethöhe die Angemessenheitsgrenze für die Unterkunft gem. §22 SGB II nicht überschreiten.

Umfangreiche Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen sind innerhalb von 2 Jahren ab Kaufvertragsabschluss nach den geltenden Bauvorschriften vorzunehmen. Diese sollen im bewohnten Zustand erfolgen (z.B. aufgangsweise).

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark erbittet von allen Interessenten ein Konzept zur Nutzung des Wohnblockes sowie dessen Umfeld (u.a. Stellplätze) als Grundlage der Verkaufsentscheidung.

Besichtigung ist jederzeit nach Terminabsprache möglich.

(Nähere Informationen erhalten Sie über Frau Lindenberg, Gemeinde Wiesenburg/Mark. Tel. 03384979820, E-Mail: gemeinde@wiesenburgmark.de)

Lageplan:



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Baugrundstück in Reetz

Baugrundstück

Gemarkung Reetz, Flur 1, Flurstück 255, Fläche 1270 qm

Erschließung

Am öffentlichen Straßenraum erschlossen durch Strom, Wasser, Telekom, Erdgas, zentrale Abwasserbeseitigung

Kaufpreis

12,00 €/qm.

Das Flurstück 255 befindet sich im Innenbereich, eine Bebaubarkeit ist möglich

Lage

Bundesland Brandenburg, Landkreis Potsdam-Mittelmark, Gemeinde Wiesenburg/Mark Ortsteil Reetz, ca. 570 Einwohner

Vereine, eine Kindertagesstätte, ein Freibad, ein Sportplatz machen den Ortsteil zu einem attraktiven Wohnort.

Hier gibt es noch einen traditionellen „Tante Emma Laden“, sowie mehrere ansässige Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe.

Grundschule mit integrierter Tagesbetreuung, Kindertagesstätte, zwei Supermärkte, Geldinstitut, Zahnärzte, praktische Ärzte, Apotheke, Bibliothek, Mehrgenerationsplatz, Schloss Wiesenburg mit Schlosspark und vieles mehr befinden sich im ca. 7 km entfernten Wiesenburg.

Verkehrsanbindung

Bahnhof Wiesenburg/Mark ca. 7 km entfernt

Bahnhof Bad Belzig ca. 14 km entfernt

Bundesstraße BAB 246, 107

Autobahnanschluss BAB A 9

Anbindung an Grundschule, den Verwaltungssitz Wiesenburg/Mark und die Kreisstadt Bad Belzig über den öffentlichen Personenverkehr gegeben.

Nähere Auskünfte erteilt Frau Lindenberg unter 033849 79820, E-Mail lindenberg.gemeinde@wiesenburgmark.de

Verkäufe von Barkas und Tragkraftspritze

• Verkauf eines Barkas B 1000

Stillgelegtes Fahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenburg/Mark,

weist kleine Mängel auf

Erstzulassung: 22.08.1978

Km-Stand: 21.819

Zubehör: Schlauchwagen AS (mit Betriebserlaubnis), ggf. mit der darauf befindlichen Ausstattung

Mindestgebot: 6000 Euro

• Verkauf einer Tragkraftspritze (TSA) (mit Betriebserlaubnis)

Hersteller: Görlitz Feuerlöschgeräte

Zubehör: 2 Schlauchhaspeln und Reserverad

Mindestgebot: 500 Euro

Ihr schriftliches Angebot richten Sie bitte bis zum 30. April 2016 an die Gemeinde Wiesenburg/Mark, Hauptamt, Schloßstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark.

Bitte kennzeichnen Sie Ihr Angebot unbedingt mit „Barkas B 1000“ bzw. „Tragkraftspritze“.

Eine Besichtigung der beiden zum Verkauf stehenden Fahrzeuge ist selbstverständlich möglich. Wenden Sie sich dazu bitte an die Gemeinde Wiesenburg/Mark, Herr Werner, Tel. 033849 79816.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Haushaltssatzung der Stadt Brück für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Brück vom 25.02.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	6.436.700,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	6.704.300,00 €

außerordentlichen Erträge auf	88.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	88.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	8.586.000,00 €
Auszahlungen auf	8.891.600,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.803.600,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.802.000,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	382.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.784.000,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.400.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	305.600,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

2.400.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

1.053.200,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 545 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 375 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 323 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **20.000 €**
 - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen für aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **10.000 €**
 - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **10.000 €**
 festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000 €** und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **25.000 €**
 festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:

1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.

2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 24.03.2016



Christian Großmann
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.02.2016 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Brück für das Haushaltsjahr 2016 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Die Genehmigung gemäß § 74 Abs. 2 BbgKVerf zu den Festlegungen im § 2 der Haushaltssatzung wurde vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine untere Landesbehörde am 22.03.2016 unter Aktenzeichen 41-Si 90/16/16 erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 117 öffentlich aus.

Brück, den 24.03.2016

Großmann
Amtdirektor



Haushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.02.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.267.000,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.325.600,00 €

außerordentlichen Erträge auf	89.400,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	89.400,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.813.400,00 €
Auszahlungen auf	2.891.300,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.111.200,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.121.300,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	702.200,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	709.500,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	60.500,00 €

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

897.600,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) **600 v. H.**
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) **420 v. H.**
2. Gewerbesteuer **308 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **20.000 €**
 - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen für aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **10.000 €**
 - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **5.000 €**
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000 €** und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **25.000 €**
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet.
Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.
Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

- II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:

1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 23.03.2016



Christian Großmann
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 23.02.2016 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2016 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Aufgrund des im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbedarfs von 58.600 € wurde gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf die Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossen, welches einen Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Jahr 2021 vorsieht.

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde am 18.03.2016 unter Aktenzeichen 41-Si 86/16/16 erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 117 öffentlich aus.

Brück, den 23.03.2016

Großmann
Amtsdirektor

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Pflegeheim“ der Stadt Brück

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.05.2015 die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen im Rahmen der Auslegung des Vorentwurf zum Bebauungsplan „Pflegeheim“ beschlossen und den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.04.2015 einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt.

Gleichzeitig hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass der Entwurf sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen sind.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Umweltbericht

Im Umweltbericht (Anhang 1) erfolgt die Bewertung der Bestandsaufnahmen und die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und eine Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/Biotope/Schutzgebiete, Boden/Wasser/Klima/Luft, Kultur und Sachgüter und Mensch.

Aus dem Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplanes mit der Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen liegen für die Schutzgüter folgende umweltrelevanten Informationen vor:

Schutzgut Mensch

Das Plangebiet wird größtenteils landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Im nördlichen Randbereich des Plangebietes befinden sich Rasenflächen und einzelne Sträucher. Diese Flächen gehören zum Gebäudekomplex „Altersgerechtes Wohnen“ und dienen als Abstandsfläche zwischen dem Erschließungsweg und der Ackerfläche sowie zur Eingrünung der Mülltonnen.

Rund 120 m westlich des Plangebietes führt die durch den Ort führende Bundesstraße B 246. Nordwestlich schließen Stellplätze des Netto-Einkaufs-

marktes an die Plangebietsgrenze und ca. 250 m südöstlich des Plangebietes verläuft die Bahnstrecke 6118 der Deutschen Bahn AG.

Da die intensiv genutzte Ackerfläche den überwiegenden Anteil des Plangebietes ausmacht, prägen diese das heutige Landschaftsbild maßgeblich. Die Bedeutung des Plangebietes liegt daher in der landwirtschaftlichen Nutzung.

Die Erholungs- und Freizeitfunktionen des Gebietes sind aufgrund der Nutzung, der vorhandenen Lärmimmissionen durch den Verkehr (Straße und Bahn) und der ausgeräumten Landschaft stark eingeschränkt.

Schutzgut Boden

Gemäß Bodenübersichtskarte (BÜK 300) werden im Plangebiet Böden aus Sand mit Torf in holozänen Tälern angetroffen. Vorherrschend sind Humusogleye und gering verbreitet Anmoorgleye aus Flusssand. Dominierende Bodenart des Oberbodens ist Sand. Das landwirtschaftliche Ertragspotenzial wird mit einer Bodenzahl von 30–50 ausgewiesen. Die Erosionsgefährdung des Oberbodens durch Wind ist sehr hoch.

Innerhalb des Plangebietes sind kleinere Flächen teil- und vollversiegelt (Gebäude 12 m², Erschließungsweg 46 m²). Die überwiegende Fläche des Plangebietes wird jedoch intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Die nördlich an das Plangebiet angrenzenden Bereiche sind durch versiegelte Erschließungswege und durch Um- und Überlagerungen der natürlichen Böden geprägt.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Die hydrologischen Verhältnisse stehen in engem Zusammenhang mit der Geologie und den Bodenschichten. Gemäß hydrologischer Karte (HYKA 1984) befindet sich im Untersuchungsgebiet ungespanntes Grundwasser im Lockergestein. Der Anteil bindiger Bildungen an der Versickerungszone beträgt < 20 %).

Gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen ist das Grundwasser nicht geschützt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Eine Grundwasserneubildung ist aufgrund des durchlässigen Bodens und in Verbindung mit dem hohen Freiflächenanteil gegeben.

Das Plangebiet befindet sich in keiner Trinkwasserschutzzone.

Schutzgut Luft/Klima

Großklimatisch ist das Plangebiet durch eine weitgehend ganzjährige Vorherrschaft der in der Westwindzone eingelagerten und ostwärts wandernden Polarfront-Zyklonen geprägt. Dadurch überwiegt ein häufiger zyklonal bestimmter Strömungswechsel vorwiegend maritimer Luftmassen atlantischer Herkunft, der kurzfristig durch antizyklonale Phasen kontinentalen Luftmasseneinflusses unterbrochen wird. Daraus resultieren eine hohe Witterungsveränderlichkeit und das Auftreten eines typischen gemäßigten Klimas. Lokalklimatisch ist der Untersuchungsraum aufgrund der Lage dem Freiflächenklima (unbebaute Bereiche) zuzuordnen. Charakteristisch für Freiflächen sind große Amplituden zwischen Tag- und Nachttemperaturen, Kaltluftentstehungen und relativ hohe Windgeschwindigkeiten bei zyklonalen Wetterlagen.

Schutzgut Arten und Biotope

Die Aufnahme der aktuellen Flächennutzung und Vegetationsstruktur erfolgte innerhalb des Untersuchungsgebietes im April 2014. Die Klassifizierung der Biotop- und Artenvielfalt wurde in Anlehnung an die Vorgaben der Biotopkartierung Brandenburg durchgeführt. Die Ergebnisse der Kartierung sind in einem Plan dargestellt.

Für den Artenschutz sind die im Plangebiet vorkommenden Flächen überwiegend von mittlerer bis geringer Bedeutung. Es wurden keine geschützten Arten gemäß FFH-Richtlinie festgestellt, bzw. sind für das Plangebiet bekannt. Darüber hinaus wurden keine Hinweise auf das Vorkommen besonders geschützter Arten gefunden. Obwohl das Plangebiet für einige Vogelarten auch als Nahrungshabitat dient, wurden nur zwei Brutvogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen. Für diese Vogelarten sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen herauszuarbeiten und zu benennen, die dafür sorgen, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholungswert

Der Erholungswert der Landschaft wird neben der Ausprägung des Landschaftsbildes durch weitere ästhetisch wahrnehmbare Merkmale sowie die Zugänglichkeit und die landschaftsbezogene Erholung unterstützende Ausstattung bestimmt.

Am deutlichsten lässt sich das Landschaftsbild anhand der Lage und der vorhandenen Vegetationsstrukturen und Nutzungen erklären.

Das Plangebiet wird größtenteils als Ackerfläche genutzt. Sie prägt im Wesentlichen das Plangebiet. Am nördlichen Rand des Plangebietes befinden sich Rasen, Ruderalfluren und kleinere Gehölzstrukturen.

Die Attraktivität des Landschaftsbildes ist durch die relativ arme Biotop- und Artenausstattung stark gemindert. Die Ansicht auf die vorhandene Bebauung

von der freien Landschaft aus ist gemindert, da natürliche Randstrukturen fehlen. Für die Erholungsfunktion besitzt die Planfläche aufgrund ihrer Nutzung einen geringen Stellenwert.

Es liegen gutachterliche Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten/Themenblöcken vor:

Artenschutz:

- Avifaunistische Begutachtung B-Plangebiet „Pflegeheim“ der Stadt Brück (2015)

Schallschutz

- Schalltechnische Untersuchung – Lärmimmissionsprognose – B-Plan „Pflegeheim“ Stadt Brück (09.03.2015)

Darüber hinaus liegen aus den Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange umweltrelevante Informationen aus der Beteiligung zu folgenden Belangen vor:

- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 30.06.2015 – Immissionsschutz, Wasserwirtschaft und Hydrologie, Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebiete
- Landkreis Potsdam-Mittelmark vom 08.07.2015 – Fachdienst Wasserwirtschaft/Abfallwirtschaft/Bodenschutz, Fachdienst Naturschutz

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Pflegeheim“ Stadt Brück und die Begründung einschließlich Umweltbericht in der Planfassung vom 30.03.2016, die vorgenannten umweltbezogenen Informationen sowie die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

25.4.2016 bis einschließlich 25.5.2016

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück öffentlich aus:

montags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgetragen werden.

Brück, den 30.3.2016

In Vertretung


Boese
Stellv. des Amtsdirektors

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Stadtverordnetenversammlung am 7.5.2015 beschlossene Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes „Pflegeheim“ der Stadt Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/ Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, bekannt gemacht.

In Vertretung


Boese
Stellv. des Amtsdirektors

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

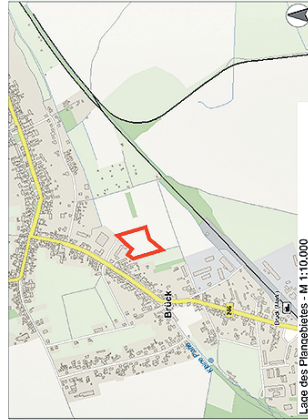
Verfahrensvermerke

Die Gemeindevorstellung hat in ihrer Sitzung am... den Bebauungsplan gemäß § 11 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung genehmigt.
Stadt Brück, den
Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom... bis... öffentlich ausgestellt.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und dem Text, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom... erteilt.
Stadt Brück, den
Der Bürgermeister
Die Satzung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgestellt.
Stadt Brück, den
Der Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Antrag während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt ist, ist gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 BauGB i.V.m. § 19 der Hauptsatzung am... durch Aushang in den Besondereinrichtungsstellen öffentlich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält die Besondereinrichtungsstellen gemäß § 24 Abs. 1 und Formvorschriften und vom Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB und weiter auf die Fälligkeit und Eröschen von Einspruchsgegenständen. Die Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB damit am... in Kraft getreten.
Stadt Brück, den
Der Bürgermeister

Die vereinerlichte Planzeichnung enthält den Inhalt des Lageverzeichnisses und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neu zu bildierenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
Luckerwälder, den
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Lage des Plangebietes - M 1:10.000

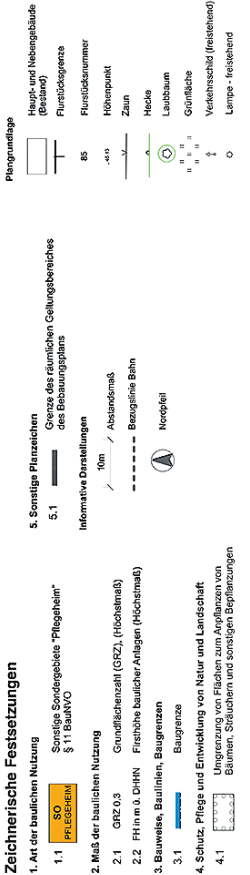
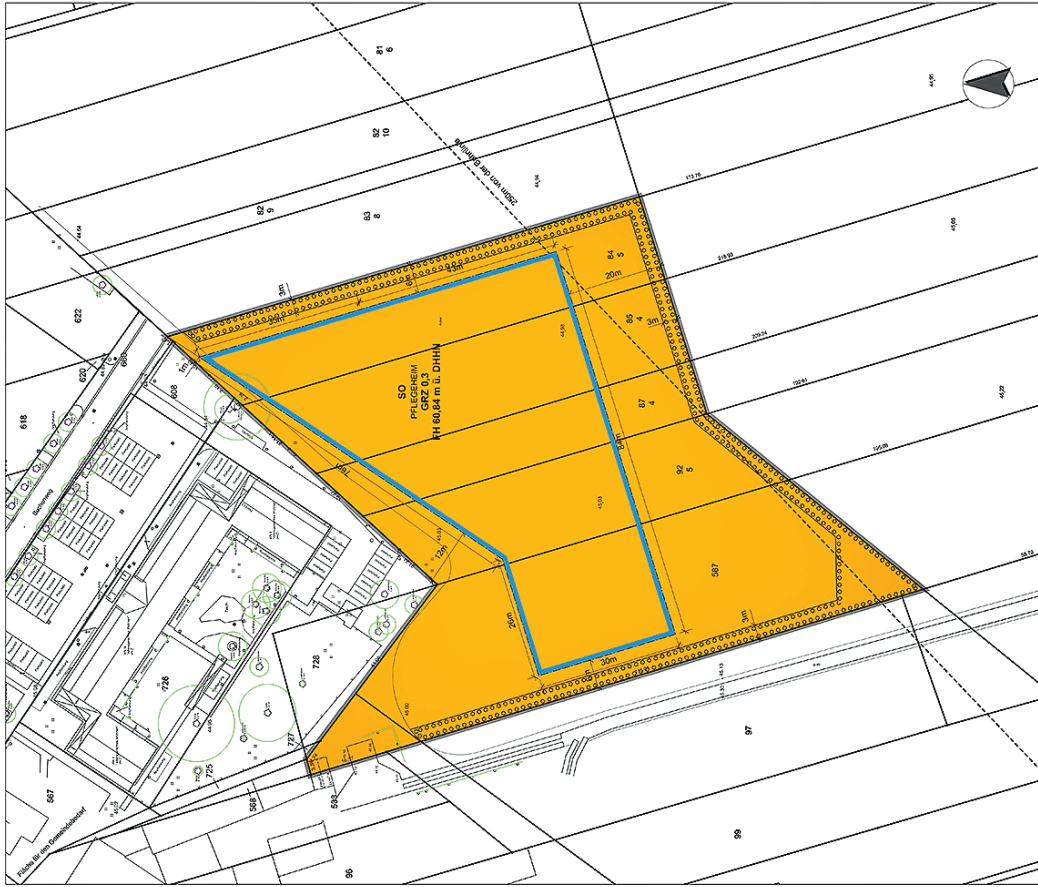
Stadt Brück

Bebauungsplan "Pflegeheim"
Stadt Brück
Entwurf

Stand: 30.03.2016



Planzeichnung



Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).
- Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1549) geändert worden ist.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1980 (BGBl. I S. 59), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Brandenburgische Bauordnung (BBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. MSt. Nr. 14), S. 228), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. MSt. Nr. 39).
- Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturchutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.02.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) m. W. v. 03. September 2015.
- Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BfBNatSchAusG), vom 21. Januar 2013 (GVBl. Nr. 3 vom 01.02.2013, ber. 16.05.2013 Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. MSt. Nr. 9).

Textliche Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Das Gebiet wird entsprechend § 11 BauNVO als Sondergebiet „Pflegeheim“ festgesetzt.
Das Sonstige Sondergebiet „Pflegeheim“ dient der Unterbringung von Gebäuden und Anlagen eines Pflegeheimes.
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Für die bauliche Anlage im Plangebiet wird eine Firsthöhe von 60,84 m DHHN als Höchstmaß festgesetzt.
3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
3.1 Überbaubare Grundstücksflächen
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die in der Planzeichnung dargestellten Baugrenzen festgesetzt.
3.2 Abwärtseingetragene Grundflächen
Die Grundflächen sind durch die in der Planzeichnung dargestellten Grundflächen festgesetzt.
3.3 Unterirdische Grundflächen
Im SO der zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Grundflächen nicht überschritten werden.
4. Abstandsflächen nach der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes gültigen BfBO sind einzuhalten (gemäß § 6 BfBO).

4. Grünordnerische Festsetzungen

- 4.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Im Westen, Süden und Osten der Planfläche sind auf einer Fläche von insgesamt 1000 m² 330 Sträucher zu pflanzen. Die Verwendung der Arten der Anleihe A wird empfohlen.
5. Planungserleichternde Festsetzungen
5.1, 5.2, 5.3
Für die bauliche Anlage im Plangebiet sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sowie die aus dem Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung und Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen
An den der Bahnanlage zugewandten westlichen, südlichen und östlichen Fassaden müssen die Außenwände von Aufwindbäumen ein breitetes Luftschichtmaß (R/V) von nicht weniger als 4,09 m bei einer Höhe von 3,5 m abgewiesen.
5.4
Für die bauliche Anlage im Plangebiet sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sowie die aus dem Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung und Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen
5.5
Für die bauliche Anlage im Plangebiet sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sowie die aus dem Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung und Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen
5.6
Für die bauliche Anlage im Plangebiet sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sowie die aus dem Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung und Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

6. Bauvorschriften für Festsetzungen (§ 64 BfBO)

- 6.1 Außen- und Innenhöhen
Für die bauliche Anlage im Plangebiet sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sowie die aus dem Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung und Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen
6.2 Außen- und Innenhöhen
Für die bauliche Anlage im Plangebiet sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sowie die aus dem Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung und Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen
6.3 Außen- und Innenhöhen
Für die bauliche Anlage im Plangebiet sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sowie die aus dem Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung und Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen
6.4 Außen- und Innenhöhen
Für die bauliche Anlage im Plangebiet sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sowie die aus dem Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung und Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

6.5 Außen- und Innenhöhen

- 6.5 Außen- und Innenhöhen
Für die bauliche Anlage im Plangebiet sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sowie die aus dem Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung und Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen
6.6 Außen- und Innenhöhen
Für die bauliche Anlage im Plangebiet sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sowie die aus dem Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung und Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen
6.7 Außen- und Innenhöhen
Für die bauliche Anlage im Plangebiet sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sowie die aus dem Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung und Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen
6.8 Außen- und Innenhöhen
Für die bauliche Anlage im Plangebiet sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sowie die aus dem Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung und Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

6.9 Außen- und Innenhöhen

- 6.9 Außen- und Innenhöhen
Für die bauliche Anlage im Plangebiet sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sowie die aus dem Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung und Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen
6.10 Außen- und Innenhöhen
Für die bauliche Anlage im Plangebiet sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sowie die aus dem Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung und Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen
6.11 Außen- und Innenhöhen
Für die bauliche Anlage im Plangebiet sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sowie die aus dem Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung und Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen
6.12 Außen- und Innenhöhen
Für die bauliche Anlage im Plangebiet sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sowie die aus dem Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung und Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

6.13 Außen- und Innenhöhen

- 6.13 Außen- und Innenhöhen
Für die bauliche Anlage im Plangebiet sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sowie die aus dem Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung und Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen
6.14 Außen- und Innenhöhen
Für die bauliche Anlage im Plangebiet sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sowie die aus dem Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung und Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen
6.15 Außen- und Innenhöhen
Für die bauliche Anlage im Plangebiet sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sowie die aus dem Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung und Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen
6.16 Außen- und Innenhöhen
Für die bauliche Anlage im Plangebiet sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sowie die aus dem Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung und Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Zeichnerische Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung
Sonstige Sondergebiete „Pflegeheim“ § 11 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung
2.1 GRZ 0,3
2.2 FH in m DHHN
3. Bauweise, Bauformen, Baugestaltung
3.1 Bauweise
4. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

5. Sonstige Planzeichen

- 5.1 Sonstige Planzeichen des Brauungsplans
Informative Darstellungen
10m Abstandsmass
Berechnete Beh
Noregnetil

6. Sonstige Planzeichen

- 6.1 Sonstige Planzeichen des Brauungsplans
Informative Darstellungen
10m Abstandsmass
Berechnete Beh
Noregnetil

7. Sonstige Planzeichen

- 7.1 Sonstige Planzeichen des Brauungsplans
Informative Darstellungen
10m Abstandsmass
Berechnete Beh
Noregnetil

8. Sonstige Planzeichen

- 8.1 Sonstige Planzeichen des Brauungsplans
Informative Darstellungen
10m Abstandsmass
Berechnete Beh
Noregnetil

9. Sonstige Planzeichen

- 9.1 Sonstige Planzeichen des Brauungsplans
Informative Darstellungen
10m Abstandsmass
Berechnete Beh
Noregnetil

10. Sonstige Planzeichen

- 10.1 Sonstige Planzeichen des Brauungsplans
Informative Darstellungen
10m Abstandsmass
Berechnete Beh
Noregnetil

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Lindenstraße 51, 15366 Hoppegarten, zur Neufestsetzung der Grenze einer Ortsdurchfahrt in der Gemeinde Linthe, Ortsteil Alt Bork

In der Gemeinde Linthe, Ortsteil Alt Bork, ist im Zuge der Landesstraße L 851 aufgrund der tatsächlichen Erschließung der anliegenden Grundstücke die Neufestsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt erforderlich. Gemäß § 5 Absatz 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Bekanntmachung der Fassung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 15), wird die Ortsdurchfahrt Alt Bork als Erschließungsbereich im Zuge der L 851 von Abschnitt 30 Station 5,254 bis Abschnitt 30 Station 5,991 mit einer Länge von 0,737 km festgesetzt.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz, eingesehen werden.

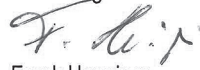
Der Verwaltungsakt gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

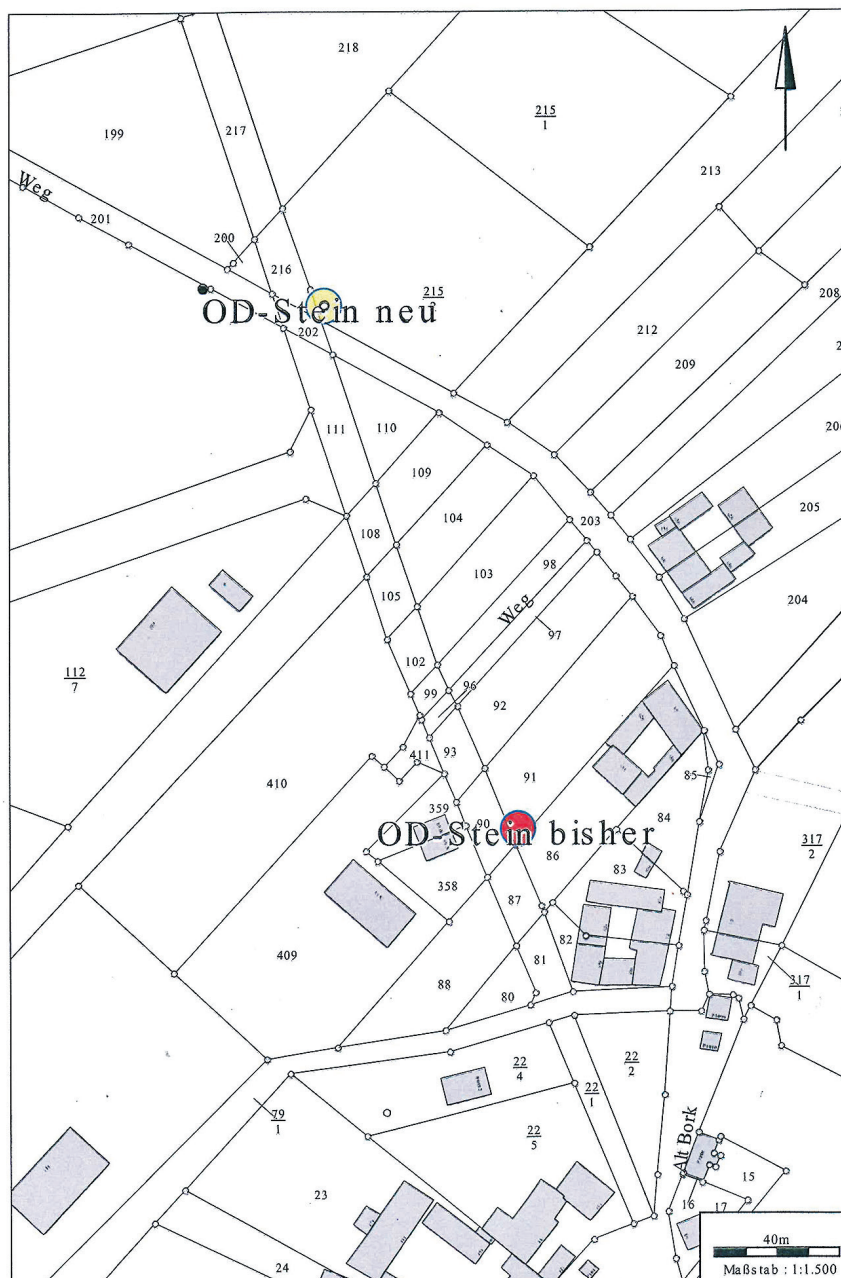
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, einzulegen.

Kyritz, den 02.03.2016

Im Auftrag



Frank Hennings
Sachgebietsleiter Straßenverwaltung



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Brück

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Brück lädt alle Eigentümer von jagdbaren Flächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Brück in der Stadt Brück

am: 28.04.2016 um: 19.00 Uhr
Ort: Gaststätte „Stadtmitte“ Bahnhofstraße 35 in 14822 Brück

zur jährlichen Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Tagesordnung:

- TOP 1: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Bekanntmachung der Tagesordnung und ggf. Beschluss zu Änderungsanträgen
- TOP 3: Bericht der Jagdpächter
- TOP 4: Bericht des Jagdvorstandes
- TOP 5: **GV_2016_01**
Bestätigung Eilbeschluss Vorstand vom 17.03.2016 Kauf neuer Lap-top
- TOP 6: Kassenbericht des Kassenführers

- TOP 7: Bericht des Kassenprüfers
- TOP 8: Diskussion zu den Berichten
- TOP 9: **GV_2016_02**
Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- TOP 10: **GV_2016_03**
Diskussion und Beschluss zum Haushaltsplan 2016/2017
- TOP 11: **GV_2016_04**
Beschluss zur Feststellung des Reinertrages des Jahres 2015/2016
- TOP 12: **GV_2016_05**
Beschluss zur Verwendung des Reinertrages (Auszahlung Pacht)
- TOP 13: Verschiedenes

Bei einer Vertretung des Eigentümers ist die schriftliche Vollmacht am Beginn der Versammlung dem Jagdvorstand vorzulegen.

Wichtiger Hinweis für die Reinertragsauszahlung:

Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand zur Berichtigung des Jagdkatasters nachzuweisen.

Der Jagdvorstand

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Beschluss der Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming hat in ihrer Sitzung am 16.02.2016 den folgenden Beschluss Nr. 38/GVRF gefasst.


Die Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming beschließt die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüfte Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2008.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Stimmverteilung:

Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	JA	NEIN	Enthaltung
11	09	09	0	0

Niemegk, 16.02.2016


Räfelt
Vorsitzender der Gemeindevertretung
Rabenstein/Fläming
Ehrenamtlicher Bürgermeister

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Beschluss der Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming hat in ihrer Sitzung am 16.02.2016 den folgenden Beschluss Nr. 39/GVRF gefasst.


Die Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Rabenstein/Fläming für das Haushaltsjahr 2008.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Stimmverteilung:

Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	JA	NEIN	Enthaltung
11	09	09	0	0

Niemeck, 16.02.2016


Räfelt
Vorsitzender der Gemeindevertretung
Rabenstein/Fläming
Ehrenamtlicher Bürgermeister

Bekanntmachung

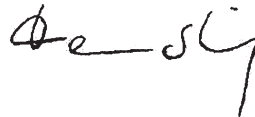
Die vorstehenden in der Gemeindevertreterversammlung am 16.02.2016 gefassten Beschlüsse über die geprüfte Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2008 der Gemeinde Rabenstein/Fläming sowie über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten werden gemäß § 82 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wurde mit seinen Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.

Der gesamte Jahresabschluss einschließlich der Anlagen liegt in den Räumen des Amtes Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemeck, 22.03.2016

Hemmerling
Amtsdirektor



1. Änderung zur Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ in der Gemeinde Rabenstein/Fläming

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming hat in ihrer Sitzung am 16.02.2016 auf Grundlage der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 sowie § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20],) geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die nachfolgende Änderungssatzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge der Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ vom 01.09.2015 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ der Gemeinde Rabenstein/Fläming, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 01.09.2015, bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ am 16.10.2015, Nr. 10, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

§ 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Eigentümer eines Grundstücks laut Grundbuch in der Gemeinde Rabenstein/Fläming ist.

§ 5 der Umlagesatz in Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Nuthe-Nieplitz“ 0,000744 € je m²
„Plane-Buckau“ 0,000625 € je m².

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Niemeck, den 07. März 2016

Griesbach
Stellv. Amtsdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Beschluss der Gemeindevertretung Planetal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal hat in ihrer 8. Sitzung am 24.02.2016 den folgenden Beschluss Nr. 42/GVPI gefasst.

Die Gemeindevertretung Planetal beschließt die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüfte Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2008.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	Stimmverteilung:			Enthaltung
		JA	NEIN		
9	7	7	0	0	

Niemeck, 24.02.2016



Commichau
Vorsitzende der Gemeindevertretung Planetal
Ehrenamtliche Bürgermeisterin

Beschluss der Gemeindevertretung Planetal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal hat in ihrer 8. Sitzung am 24.02.2016 den folgenden Beschluss Nr. 43/GVPI gefasst.

Die Gemeindevertretung Planetal erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Planetal für das Haushaltsjahr 2008.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	Stimmverteilung:			Enthaltung
		JA	NEIN		
9	7	7	0	0	

Niemeck, 24.02.2016



Commichau
Vorsitzende der Gemeindevertretung Planetal
Ehrenamtliche Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Die vorstehenden in der Gemeindevertreterversammlung am 24.02.2016 gefassten Beschlüsse über die geprüfte Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2008 der Gemeinde Planetal sowie über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten werden gemäß § 82 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wurde mit seinen Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.

Der gesamte Jahresabschluss einschließlich der Anlagen liegt in den Räumen des Amtes Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemeck, 22.03.2016

Hemmerling
Amtsdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ in der Gemeinde Planetal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal hat in ihrer Sitzung am 24.02.2016 auf Grundlage der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 sowie § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20],) geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) die nachfolgende Änderungssatzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ vom 08.07.2015 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ der Gemeinde Planetal, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 08.07.2015, bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ am 14.08.2015, Nr. 8, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

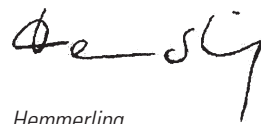
§ 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Eigentümer eines Grundstücks laut Grundbuch in der Planetal ist.“

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Niemeck, den 15.03.2016



Hemmerling
Amtdirektor

Beschlüsse der 66. Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ vom 24.06.2015

A) öffentlicher Teil

Genehmigung der Eilentscheidung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstehers vom 15.04.2015 zum Abschluss eines Kreditvertrages

Beschluss-Nr. 01/2406/15

Die Mitglieder § 5 Abs. 3 der Verbandssatzung am 15.04.2015 getroffene Eilentscheidung zum Abschluss eines Kreditvertrages in Höhe von 400.000,00 Euro.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

B) nichtöffentlicher Teil

Genehmigung der Eilentscheidung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstehers vom 15.04.2015 zur Vergabe und Konditionen des Kreditvertrages

Beschluss-Nr. 02/2406/15

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ genehmigen die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandssatzung am 15.04.2015 getroffene Eilentscheidung zum Abschluss eines Kreditvertrages über eine Kreditneuaufnahme in Höhe von 400.000,00 Euro mit einer Zinsbindung von 10 Jahren und einem Zinssatz von 0,37 % p.a.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschlüsse der 67. Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ vom 29.10.2015

A) öffentlicher Teil

Feststellungsbeschluss zum Jahresabschluss 2014 und Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2014

Beschluss-Nr. 01/2910/15

Die Verbandsversammlung stimmt dem in der Anlage beigefügten Geschäftsbericht 2014 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ zu. Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Abschlussgespräch des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Potsdam-Mittelmark nicht zu Beanstandungen führt.

Der testierte Jahresabschluss wird in der vorliegenden Form festgestellt und beschlossen.

Der im Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014 ausgewiesene Jahresverlust in Höhe von 2410 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2014

Beschluss-Nr. 02/2910/15

Dem Verbandsvorsteher des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ wird für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Beschluss über die Ermächtigung des Verbandsvorstehers zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der WWN mbH

Beschluss-Nr. 03/2910/15

Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der WWN Wasserwirtschaftsgesellschaft Nieplitzthal mbH festzustellen, den Geschäftsführern für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung zu erteilen und dem Vortrag des Jahresüberschusses in Höhe von 12504 € auf neue Rechnung zuzustimmen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss zur Empfehlung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens für die Prüfung und Testierung des Jahresabschlusses 2015

Beschluss-Nr. 04/2910/15

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ beschließen, dass entsprechend § 106 Abs. 2 Satz 3-5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARB GmbH Chemnitz unter Führung des Wirtschaftsprüfers, Herrn Axel Richter, dem Landrat als der zuständigen Prüfungsbehörde für die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2015 vorgeschlagen wird.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss des Wirtschaftsplanes 2016

Beschluss-Nr. 05/2910/15

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ wird in der Fassung vom 16. Oktober 2015 gemäß § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 18 der Verbandssatzung beschlossen.
2. Das Investitionsprogramm (entsprechend Anlage zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016) wird beschlossen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss zur Umrüstung der Wasserzähler für die Zählerjahrgänge 2016/17

Beschluss-Nr. 06/2910/15

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ beauftragen die WWN GmbH als Betriebsführer, die Umrüstung der Wasserzähler, deren Eichfrist in 2016 und 2017 abläuft, als Gesamtlos in 2016 durchzuführen. Neu zum Einsatz sollen Ultraschallwasserzähler mit Funkfernabmesung kommen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Genehmigung der Eilentscheidung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstehers vom 28.09.2015 zum Abschluss eines Kreditvertrages

Beschluss-Nr. 07/2910/15

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ genehmigen die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandssatzung am 28.09.2015 getroffene Eilentscheidung zum Abschluss eines Kreditvertrages in Höhe von 420.000 Euro.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

B) nichtöffentlicher Teil

Genehmigung der Eilentscheidung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstehers vom 28.09.2015 zur Vergabe und Konditionen des Kreditvertrages

Beschluss-Nr. 08/2910/15

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ genehmigen die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandssatzung am 28.09.2015 getroffene Eilentscheidung zum Abschluss eines Kreditvertrages über eine Kreditneuaufnahme in Höhe von 420.000 Euro mit einer Zinsbindung von 10 Jahren und einem Zinssatz von 0,86 % p.a..

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“**

Gemäß § 33 Abs. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) wird der Beschluss über den Jahresabschluss 2014 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ öffentlich bekannt gemacht.

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ hat in ihrer 67. Sitzung am 29. Oktober 2015 mit Beschluss-Nr. 01/2910/15 den Jahresabschluss 2014 festgestellt und beschlossen, das Jahresergebnis auf neue Rechnung des Folgejahres vorzutragen. Der Verbandsvorsteher ist für das Wirtschaftsjahr 2014 entlastet worden (Beschluss-Nr. 02/2910/15).

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde, Rechnungsprüfungsamt hat zu den vom Wirtschaftsprüfer

erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerken bisher keine eigenen Feststellungen getroffen.

Der Jahresabschluss 2014 einschließlich des Bestätigungsvermerkes wird in der Zeit vom 18.04.2016 bis einschließlich 26.04.2016 während der Dienststunden in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes – Großstraße 28, Raum E 1 in 14929 Treuenbrietzen – öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Treuenbrietzen, den 29.02.2016

*Michael Knappe
Verbandsvorsteher*

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

**Wirtschaftliche Kennzahlen aus dem Jahresabschluss 2014
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“**

	ME	2014	2013
Bilanzsumme	T€	24.558	24.549
dav. Eigenkapital	T€	14.171	14.173
ergibt eine Eigenkapitalquote unter Berücksichtigung von Zuschüssen u. Fördermitteln	%	71,7	71,9
Umsatzerlöse	T€	2.287	2.265
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	€	-2.410	-53.803
Investitionen	T€	1.088	783
Erhaltene Fördermittel	T€	233	55
Kreditaufnahme	T€	600	450
Kreditverbindlichkeiten	T€	5.015	4.996
Wasserbereitstellung	m ³	275.290	271.838
Anzahl Haushalte	Stück	2.477	2.468
Abwasseraufkommen	m ³	458.681	502.306

Lutz Keil
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Michael Knappe
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2016
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“**

Gemäß § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) hat die Verbandsversammlung am 29.10.2015 mit Beschluss-Nr. 05/2910/15 über die Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2016 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ beschlossen. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit entsprechend § 14 Abs. 3 EigV i.V.m. § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bekannt gemacht.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 08.12.2015 erteilt.

In den Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ und in die Anlagen kann jeder während der Geschäftszeiten im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes in 14929 Treuenbrietzen, Großstraße 28, Zimmer E1 Einsicht nehmen.

**Wirtschaftsplan
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“**

1. Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 29. Oktober 2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

1 Es betragen	€	
1.1 im Erfolgsplan		
die Erträge		2.409.586
die Aufwendungen		- 2.396.551

der Jahresgewinn	13.035
der Jahresverlust	0

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	536.351
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 590.000
Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	54.767

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kreditneuaufnahme für Investitionen in 2016	500.000
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in 2017- 2019 auf	480.000
2.3 die Verbandsumlage für die Stadt Treuenbrietzen	0
für die Gemeinde Mühlenfließ	0

Treuenbrietzen, 29.10.2015

Michael Knappe
Verbandsvorsteher